

men sowie die Ausgabe von Anleiheobligationen konzessionspflichtig.

3. *Qualifizierter Geschäftsführer*: Wenigstens ein zur Geschäftsführung und Vertretung befugtes Mitglied der Verwaltung einer juristischen Person (Verwaltungsrat, Stiftungsrat) und eines Treuunternehmens (Treuhanderrat) muss Liechtensteiner mit Wohnsitz im Inland sein und die berufliche Zulassung als Rechtsanwalt, Rechtsagent, Treuhänder oder Buchprüfer oder eine von der Regierung anerkannte kaufmännische Befähigung besitzen.

Gleichgestellt sind im Inlande wohnhafte Personen (für Ausländer ist die Niederlassungsbewilligung erforderlich), die einen von der Regierung anerkannten Ausbildungsnachweis besitzen und zu einem Rechtsanwalt, Rechtsagenten, Treuhänder, Buchprüfer oder einer Bank in einem hauptberuflichen Dienstverhältnis stehen und ihre Tätigkeit im Rahmen dieses Dienstverhältnisses ausüben.

Weitere Mitglieder der Verwaltung können ohne spezielle Voraussetzungen (Qualifikation, Wohnsitz und Nationalität) als Verwaltungs-, Stiftungs- oder Treuhänder einer Sitz- oder Holdinggesellschaft bezeichnet werden.

Wenn bei einer Treuhänderschaft im Inland wohnhafte Personen als Treuhänder bestellt worden sind, so ist wenigstens eine im Inlande wohnhafte Person oder eine inländische juristische Person zum Mittreuhänder zu nominieren, die eine diesbezügliche Bewilligung der Regierung besitzt.

4. *Obligatorische Kontrollstelle*: a) Bilanzvorlagepflicht: Jede juristische Person, die ein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betreibt oder deren statutarischer Zweck den Betrieb eines solchen Gewerbes zulässt, und die Aktiengesellschaft in jedem Falle, muss eine Kontrollstelle bestellen. Zum Aufgabenbereich der Kontrollstelle gehört vor allem, alljährlich die Jahresrechnung einer Gesellschaft, die innert sechs Monaten nach Abschluss eines Geschäftsjahres bei der Steuerverwaltung einzureichen ist, zu prüfen.

Die Kontrollstelle ist gleichzeitig mit der Anmeldung zur Eintragung der Gesellschaft dem Öffentlichkeitsregister in der Grün-